

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GEW FERIEEN GMBH nachfolgend GEW genannt

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis für alle Reiseverträge zwischen Ihnen und der GEW und ergänzen die reiserechtlichen Vorschriften der § 651 a-I BGB. Sie werden von Ihnen mit der Buchung auch für die von Ihnen mit angemeldeten Personen anerkannt, als deren Vertreter Sie auch bezüglich Ihrer gesamten Buchung uns gegenüber auftreten. Unsere AGB sind Bestandteil des Reisevertrags.

1. REISEVERTRAG

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder via Internet vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt ausschließlich durch schriftliche Bestätigung der GEW zustande. Der Kunde erhält von der GEW eine schriftliche Reisebestätigung; die Reisebestätigung durch die GEW kann auch per E-Mail erfolgen oder, im Falle der Buchung via Internet durch die für diese Buchung vorgesehene Bestätigungsform.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der GEW vor, an welches sich diese 10 Tage gebunden hält. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende der GEW die Annahme - auch durch schlüssiges Verhalten wie z.B. Leistung der Anzahlung oder Reiseantritt - erklärt.

1.2. Der Inhalt des Reisevertrages bestimmt sich ausschließlich nach dem Reiseprospekt bzw. der GEW Homepage und der schriftlichen Reisebestätigung der GEW. Ergänzend hierzu gelten diese AGB als Bestandteil des Reisevertrages.

1.3 Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von der GEW nicht bevollmächtigt und nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen der GEW hinausgehen oder im Widerspruch zur Reisebeschreibung stehen.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Mit der schriftlichen Reisebestätigung und Übermittlung des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung von 15% des Gesamtreisepreises sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen haben grundsätzlich unter Angabe des auf der Reisebestätigung ersichtlichen Verwendungszwecks sowie der Rechnungsnummer zu erfolgen. Zahlungen ohne diese Angaben können nicht als Erfüllung angesehen werden.

Alle Zahlungen sind auf das Konto der GEW wie folgt zu leisten:
Helaba, Frankfurt am Main
IBAN: DE71 5005 0000 0000 6716 10
BIC/SWIFT: HELADEF3333

Diese Bankverbindung finden Sie auch auf jeder Bestätigung/Rechnung der GEW.

2.2 Geht der Zahlungsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Datum der Reisebestätigung und Übermittlung des Sicherungsscheins bei der GEW ein ist die GEW berechtigt, den Reisevertrag fristlos zu kündigen und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall kann die GEW Schadensersatz gemäß Ziffer 6.2 vom Kunden verlangen.

2.3 Die Anzahlung ist an den gebuchten, bestätigten und damit vereinbarten Reiseternin und Ort gebunden und auf andere Personen nicht übertragbar. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.4 Der Restbetrag auf den Gesamtreisepreis muss bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn (bei der GEW eingehend) gezahlt sein.

2.5 Erfolgt eine Buchung kurzfristig (d. h. weniger als 14 Tage zwischen Buchungsdatum und Reiseternin) ist der volle Gesamtreisepreis sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall ist es dem Kunden gestattet, den vollen Reisepreis bei Anknunft vor Ort im Hotel oder Ferienzentrum zu entrichten.

2.5.1 Tritt die GEW lediglich als Vermittler auf, ist der volle Gesamtreisepreis für den Fall der kurzfristigen Buchung bis spätestens fünf (5) Werktagen vor Anreise an die GEW zu leisten.

2.6 Bei nicht erfolgter vollständiger Zahlung des Gesamtreisepreises bis fünf (5) Werktagen vor Reiseantritt ist kein Versand der Reiseunterlagen möglich.

2.7 Ohne vollständige Zahlung des Gesamtreisepreises und Nachweis der Zahlung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung.

2.8 Die auf den Gesamtreisepreis geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651k BGB insolvenzgesichert. Die GEW hat zu diesem Zweck das Insolvenzrisiko bei der TourVERS unter der Versicherungsnummer 1203 1569 abgesichert. Der Sicherungsschein wird gemäß Ziffer 2.1 mit der Reisebestätigung übermittelt.

2.9 Die GEW behält sich vor, bei gebuchten Schiffsreisen, Bahnreisen bzw. Reisen in Fremdhäuser die Reiseunterlagen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Gesamtreisepreises dem Kunden per Nachnahme zu übersenden. Bei Nichteinlösung der Nachnahmesendung wird dies als Rücktritt vom Reisevertrag entsprechend Ziffer 6 gewertet, worauf ausdrücklich hingewiesen wird.

2.10 Werden Zahlungen des Gesamtreisepreises trotz Fälligkeit nicht geleistet, behält sich die GEW vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 20,00 Euro zu erheben.

2.11 Alle Preise sind Euro Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 19%, die gesondert ausgewiesen wird.

3. REISEDOKUMENTE

Sollten die Reisedokumente für Flugreisen, Schiffsreisen, Bahnreisen und Reisen mit eigener Anreise in Fremdhäuser dem Kunden trotz vollständiger Zahlung des Reisepreises wider Erwarten nicht bis spätestens 7 Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit der GEW unter der Rufnummer 069 138 261 200 oder per E-Mail unter der Anschrift kontakt@gew-ferien.de in Verbindung zu setzen.

Buchungen für GEW eigene Hotels und Ferienzentren benötigen zur Anreise lediglich die Buchungsbestätigung sowie den Nachweis der vollständigen Zahlung des Reisepreises. Weitere Reisedokumente werden in diesem Fall nicht ausgehändigt.

4. LEISTUNGEN

4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den

Angaben der Reisebestätigung, der GEW Homepage sowie aus der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Leistungsbeschreibung der GEW, unter Berücksichtigung der landesüblichen Besonderheiten, auf die in den Unterlagen der GEW gesondert hingewiesen wird. Veränderungen der Vertragsinhalte sowie Nebenabreden, wie z. B. die Mitnahme von Haustieren, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die GEW. Die GEW behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

4.2 Mit der Buchung des Ferienplatzes wird kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Ferienwohnung bzw. in einem bestimmten Hotelzimmer erworben.

4.3 Die Beförderung ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Gesamtreiseleistung, es sei denn, es ist ausdrücklich vereinbart.

4.4 Soweit Beförderungsleistungen durch die GEW vermittelt werden, handelt es sich um Fremdleistungen, die nicht zum Leistungsumfang der GEW gehören, daher keine eigenen Leistungen der GEW darstellen. Hinsichtlich der Kosten verweisen wir insbesondere auf Ziffer 5.2 ff.

4.5 Ausflüge und Besichtigungsfahrten während der Reise und an den Zielorten sind grundsätzlich Fremdleistungen, also keine eigenen Leistungen der GEW.

4.6 Zusatzbetten und Kinderbetten müssen grundsätzlich vor Reiseantritt bestellt werden. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht haben und keine Ersatzperson an die Stelle eines zurücktretenden Teilnehmers tritt, ist die GEW berechtigt, den vollen Zimmerpreis zu fordern oder, wenn möglich, die verbleibenden Teilnehmer anderweitig unterzubringen.

5. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

5.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, behält sich die GEW vor.

Leistungsänderungen durch die GEW werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Mit einer Erklärungsfrist von 10 Tagen werden ihm alternativ eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten, sofern die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind. Ein Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 651a V BGB bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Reisepreiserhöhung um mehr als 5 % bleibt hiervon unberührt.

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder bei einer erheblichen Änderung der wesentlichen Reiseleistungen ist der Kunde berechtigt, gebührenfrei vom Reisevertrag zurück zu treten oder aber von der GEW zu verlangen, an einer gleichwertigen Reise teilzunehmen, sofern die GEW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot dem Kunden zu offerieren.

5.2 Die GEW behält sich vor, die im Reiseprospekt ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Reisepreise im Falle der Erhöhung der Abgaben für Leistungen (z. B. Hafen- oder Flughafengebühren, Wechselkurse), der Beförderungskosten (Fremdleistung siehe Ziffer 4.) bzw. einer Änderung der gesetzlichen MwSt. unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlage des neuen Preises zu ändern, nach Buchung jedoch nur insoweit als zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen.

5.3.1 Ändern sich die Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages, ist die GEW berechtigt, den Reisepreis in dem Umfang zu erhöhen, wie sich für die GEW die Reise durch den geänderten Wechselkurs verteuert hat. Die Erhöhung ist nur dann zulässig, wenn die GEW dem Kunden die konkrete Berechnungsgrundlage anhand der jeweiligen Wechselkurse mitteilt und die unter obiger Ziffer 5.2. vorgesehene Mindestfrist von mehr als 4 Monate zwischen Abschluss des Reisevertrages und dem vereinbarten Reiseternin eingehalten wird und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für die GEW nicht vorhersehbar waren.

5.3.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten (Fremdleistung siehe Ziffer 4), so behält sich die GEW vor, diese ebenfalls unter Vorlage der entsprechenden Berechnungsgrundlage sowie Einhaltung der unter Ziffer 5.2 vorgesehene Fristen geltend zu machen.

5.3.2.1 Bei einer Erhöhung der Kosten des Sitzplatzes der Beförderung ist die GEW berechtigt, die Erhöhungskosten nach den gleichen Maßstäben wie unter Ziffer 5.2 vorgesehen, zu verlangen.

5.3.2.2 Bei einer pauschalen Erhöhung der Transportkosten durch das Beförderungsunternehmen ist die GEW berechtigt, die erhöhten Kosten durch die Zahl der Sitzplätze zu teilen und den so ermittelten Betrag pro Sitzplatz vom Kunden zu verlangen.

5.3.3 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren erhöht, ist die GEW berechtigt, den Reisepreis um den anteiligen Betrag anzuheben und diesen vom Kunden unter Einhaltung der unter Ziffer 5.2 vorgesehene Fristen zu verlangen.

5.4 Der Reisende ist verpflichtet, diese ihm zustehenden Rechte unverzüglich nach Erklärung durch die GEW dieser gegenüber geltend zu machen.

5.5 Wünscht der Kunde nach Buchung der Reise Änderungen zum Beispiel bezüglich Reiseziel, Unterkunft, Reiseternin, so erhebt die GEW bis 31 Tage vor Reisebeginn eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 30,00 pro Vorgang. Änderungen die nach dem 31. Tag vor Reisebeginn liegen, werden gemäß Ziffer 6.2 berechnet.

6. RÜCKTRITT- STORNIERUNGSKOSTEN - SCHADENSERSATZ

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der GEW. Die Reiseunterlagen sind dem Rücktritt beizufügen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Gleiches gilt für kurzfristig gebuchte Reisen.

6.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, ist die GEW berechtigt, pauschalierte Rücktrittskosten (inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer) vom Gesamtreisepreis wie folgt zu verlangen:

- bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 15% des Reisepreises, mindestens € 30,00
- ab dem 30. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises
- ab dem 24. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- ab dem 17. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises
- ab dem 10. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises
- ab dem 03. Tag vor Reiseantritt bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises

6.3 Bei der Berechnung der pauschalen Rücktrittskosten sind die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen von der GEW berücksichtigt. Dem Reisenden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die GEW kein oder ein wesentlich geringerer

Schaden entstanden ist als die von der GEW geforderte Pauschale.

6.4 Rücktrittskosten sowie verauslagte Kosten sind sofort zur Zahlung fällig.

6.5 Die GEW ist berechtigt, bei fristloser Kündigung gemäß Ziffer 2.2 Schadensersatz vom Kunden entsprechend den Regelungen zur Rücktrittskostenpauschale gemäß Ziffer 6.2 ff der AGB zu fordern.

6.6 Im Falle von Reisebuchungen, die Flüge, Transfers, Eintrittskarten für Konzerte, Musicals, Theater oder Ausflüge enthalten, behält sich die GEW das Recht vor, die Stornierungsgebühr von bis zu 100 % des Veranstaltergeldes geltend zu machen, respektive einzubehalten.

7. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Kunde in Folge verspäteter Anreise oder vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen die Reiseleistungen nur teilweise in Anspruch, erfolgt keine Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen.

8. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DIE GEW

8.1 Die GEW kann vor Antritt der Reise, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Teilnehmerzahl die Reise absagen und vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist nur bis 3 Wochen vor Reisebeginn zulässig. Dem Kunden wird für diesen Fall der gezahlte Reisepreis zurück erstattet.

8.2 Nach Antritt der Reise kann die GEW den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der GEW nachhaltig stört oder wenn er sich in solch einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die GEW, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

9. AUFHEBUNG DES VERTRAGES AUFGRUND AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

9.1 Sowohl die GEW als auch der Kunde können den Vertrag vor Reisebeginn kündigen, wenn infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt die Reise erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Bei Kündigung vor Reisebeginn aufgrund vorstehender Umstände erhält der Kunde den gezahlten Reisepreis zurück.

9.2 Treten die unter Ziffer 9.1 genannten Umstände nach Reisebeginn auf, sind die Vertragsparteien ebenfalls zur Kündigung berechtigt. Eventuell anfallende Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die GEW und der Kunde jeweils hälftig. Im Übrigen sind alle weiteren Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

Die GEW kann für die bereits erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistung eine angemessene Entschädigung unter Anrechnung etwaig gutgebrachter Zahlungen durch die Leistungsträger verlangen.

10. HAFTUNG

10.1 Die vertragliche Haftung der GEW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, soweit die GEW für den Schaden allein wegen Verschuldens eines Leistungsträgers (siehe Ziffer 1.3) verantwortlich ist.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb 1 Monats nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise bei der GEW gem. Ziffer 12 unserer AGB schriftlich anzuzeigen und geltend zu machen. Nach dem Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur noch geltend gemacht werden, wenn der Kunde an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden gehindert war.

10.3 Reisevermittler sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen die GEW berechtigt.

10.4 Eine Haftung besteht nicht im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung als solche gekennzeichnet sind.

10.5 Ein Schadensersatzanspruch gegen die GEW ist insoweit beschränkt, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Die GEW kann sich bei entsprechenden Schadensfällen auf diese internationalen Übereinkommen oder Vorschriften berufen.

11. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN/BESCHWERDEN

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der zuständigen Reiseleitung vor Ort mitzuteilen oder sich an die GEW direkt zu wenden.

Die Anschrift für Beanstandungen/Beschwerden der GEW lautet:

GEW Ferien GmbH

Lurgiallee 14

60439 Frankfurt am Main

Telefonnummer: 069 138 261 200

11.2 Bei Selbstanreise gilt für alle Unterkunftsarten, dass etwaige Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter vor Ort anzuzeigen sind.

Der Kunde ist verpflichtet, nicht behobene Mängel direkt gegenüber der GEW unverzüglich anzuzeigen.

11.3 Schäden oder Verzögerungen die bei Flugreisen, Schiffsreisen, Bus- oder Bahnreisen eingetreten sind, sind jeweils gegenüber der entsprechenden Gesellschaft vor Ort unverzüglich und mittels deren Schadensanzeigen anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Fluggesellschaften Erstattungen regelmäßig dann ablehnen, wenn diese Anzeige nicht unverzüglich und auf deren Formularen erfolgt ist. Insoweit empfehlen wir unserem Kunden, unverzüglich und noch vor Ort die Schadensanzeige bei der Fluggesellschaft zu platzieren.

11.4 Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung gegenüber der GEW nicht ein.

11.5 Die GEW ist im Übrigen nicht verpflichtet, für eine Ersatztransportmöglichkeit zu sorgen oder eine Ersatzreise anzubieten, falls ein Gast Flug, Bus, Bahn oder Schiff aus eigenem Verschulden versäumt.

12. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN/VERJÄHRUNG

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber der GEW, unter Angabe der Reservierungsnummer unter folgender Anschrift der GEW geltend zu machen:

GEW Ferien GmbH

Lurgiallee 14

60439 Frankfurt am Main

Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und der GEW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis entweder der Kunde oder die GEW die andere Partei schriftlich über das Ende der Verhandlungen informiert. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Körperverletzung oder Tötung des Kunden verjähren drei Jahre nach Beendigung der Reise.

13. ABTRETUNGSVERBOT

Eine Abtretung der Ansprüche des Kunden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Mitreisende und/oder Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Kunden durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

14. PASS-, VISA-, ZOLL-, DEISEN UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Kosten, insbesondere Rücktrittskosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden, ausgenommen wenn sie durch schuldhaftes Falsch- oder Nichtinformation der GEW verursacht wurden.

Wir empfehlen dem Kunden, bei Auslandsreisen vor Reiseantritt das zuständige Konsulat zu kontaktieren.

15. VERSICHERUNGEN

Die GEW empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Bitte beachten Sie hierzu die Angebote des Versicherers auf unserer Homepage bzw. in unserem Reiseprospekt. Zusätzliche Angebote über umfassende Reiseversicherungs-Pakete (inklusive Gepäckversicherung, Auslandskrankenversicherung, Reiseschutz etc.) können wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden.

16. SONSTIGE BESTIMMUNGEN UND VEREINBARUNGEN; GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

16.1 Die vorgenannten Bedingungen gelten, soweit nicht in den einzelnen Reiseverträgen individuelle Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

16.2 Die GEW behält sich vor, bei Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären.

16.3 Der GEW zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten werden EDV-mäßig gespeichert, verarbeitet und bedarfsbezogen weiter gegeben. Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der Maßgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Die GEW behält sich vor, den Kunden zukünftig schriftlich über aktuelle Angebote zu informieren, soweit der Reiseteilnehmer dies nicht ausdrücklich schriftlich ablehnt. Der Kunde hat im Übrigen das Recht, der Zusendung von Informationen zu widersprechen. Der Widerspruch soll schriftlich an die GEW unter deren Anschrift erfolgen.

Alle personenbezogenen Daten, die zur Abwicklung der Reise zur Verfügung gestellt werden, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Der Kunde besitzt gem. § 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG ein Widerspruchsrecht in Bezug auf die Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- oder Meinungsforschung.

16.4 Alle Angaben in unseren Prospekten und auf unserer Homepage werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Einzelheiten dieser Prospekte entsprechen dem Stand bei Drucklegung.

16.5 Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte oder neuer Inhalte unserer Homepage verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

16.6 Für Druck- und Rechenfehler haftet die GEW nicht. Offensichtliche Druck- und Rechenfehler berechtigen die GEW zur Anfechtung des Reisevertrags.

16.7 Der Kunde kann die GEW nur an deren Sitz (Frankfurt am Main) verklagen. Für Klagen von der GEW gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der GEW maßgebend.

16.8 Auf den Reisevertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Vertragssprache ist deutsch, dies gilt für das gesamte Rechtsverhältnis.

16.9 Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung/Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen, zwingend anzuwendenden Regelungen vorsehen.

16.10 Die vorstehenden Bestimmungen gelten dann nicht, sofern und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen etwas anderes zu Gunsten des Kunden ergibt und diese Abkommen auf den Reisevertrag zwischen Kunde und der GEW anwendbar sein sollten. Sie gelten auch dann nicht, wenn ein Kunde einem Mitgliedstaat der EU angehört, dessen nicht abdingbare Bestimmungen für den Kunden günstiger sind.

16.11 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder eines Teiles dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.